

Teilnahmebedingungen Kulturfonds Online Sonderförderung

Stand: Oktober 2026



1. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der GEMA, die der Berufsgruppe der **Komponisten oder Textdichter** angehören.

2. Fördergegenstand und Voraussetzungen für die Förderung

Jedes Mitglied kann pro Förderrunde **einen Antrag** auf Förderung für ein Projekt stellen. Jedes Mitglied kann jedoch nur einmal pro Geschäftsjahr gefördert werden. **Jedes Projekt** darf nur **einmal** gefördert werden. Dies gilt auch für Anträge mehrerer Antragsteller für dasselbe Projekt. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, andere Projektbeteiligte, die ebenfalls antragsberechtigt sein könnten, vorab darüber zu informieren, wenn eine Antragstellung geplant ist.

Ein Antrag auf Förderung kann gestellt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das antragstellende Mitglied muss der GEMA seine Onlinerechte zur Wahrnehmung eingeräumt haben. In dem der Antragstellung vorausgehenden Geschäftsjahr muss zudem ein **Aufkommen in Höhe von mindestens 500 Euro in den Sparten GOP, MOD D und/oder MOD S** erwirtschaftet worden sein. Das Aufkommen im vorausgehenden Geschäftsjahr aus diesen Sparten insgesamt darf den **Betrag von 15.000 Euro nicht überschreiten**.
- Gefördert werden professionelle **Musikautor:innen**, die ihre **Songwriting-Karriere strategisch weiterentwickeln** wollen, indem sie im Rahmen von geplanten **Writing-Sessions** im In- und Ausland oder der geplanten Teilnahme an **Songwriting-Camps** neue Künstler:innen- und Business-Netzwerke, Genres oder Märkte erschließen und sich auf diesem Wege einen wachsenden Katalog an urheberrechtlichen Mitwirkungen (sog. Cuts) erarbeiten.
- Gefördert werden zudem **Urheber:innen**, die zugleich **ausübende Künstler:innen** (als Solo-Artists oder als Teil einer Band / eines Ensembles) sind und in diesen Funktionen die **Produktion und Online-Veröffentlichung eines Tonträgers** (bspw. EP oder Album) planen, auf dem sich ausschließlich eigene neue Werke befinden. **Musikproduzent:innen**, die nachweislich als Co-Autor:innen an einem solchen Werkschöpfungs- und Musikproduktionsprozess mitwirken und dabei einen wesentlichen Part übernehmen, sind ebenfalls antragsberechtigt.

3. Antragstellung

Anträge auf Sonderförderung sind ausschließlich über das **Onlineportal** der GEMA einzureichen. Die Antragsstellung ist für die erste Förderrunde vom 02. bis 22.11.2026 möglich.

Anträge können **nur persönlich** eingereicht werden. Eine Stellvertretung ist insofern nicht zulässig.

Die Antragstellenden haben ihr **bisheriges Schaffen anhand von 3 bereits online veröffentlichten Werken** nachzuweisen, an denen sie beteiligt sind. Diese sind per Link (beispielsweise zu Spotify, YouTube oder vergleichbare Plattform) im Antragsformular zu

übermitteln. Der schöpferische Beitrag zu den geschaffenen Werken ist von den Antragstellenden zu erläutern.

In einem maximal **2-minütigen Video** sollen die Antragstellenden sich, ihr bisheriges Schaffen sowie insbesondere das mit der Förderung verfolgte Projekt der Jury überzeugend vorstellen. Das Vorstellungsvideo bildet ein zentrales Element der Bewerbung und des Auswahlverfahrens. Der/die antragstellende Urheber:in muss darin persönlich auftreten und die Projektvorstellung selbst übernehmen. Zusätzlich ist eine **Kurz-Biografie** einzureichen.

Die Antragstellenden können optional Links zu ihren Social-Media-Auftritten oder Songwriter:innen-Credits teilen.

Die Antragstellenden haben im Antragsformular mitzuteilen, welches **Ziel** sie mit der Förderung verfolgen (Kreation/Schöpfung und Aufnahme/Produktion eines oder mehrerer neuen Werke/s mit welchen Maßnahmen und Mitteln). Dabei sollen sie herausstellen, inwiefern sich ihr Vorhaben von anderen abhebt (Ist es ein „Leuchtturmprojekt“?).

Die geplante Verwendung der Fördersumme ist in einem **Finanzierungsplan** darzulegen. Dabei ist transparent zu machen, ob das Vorhaben von weiteren Stellen gefördert wird. Die Antragstellenden erhalten nach Absenden des Antrags eine automatisierte Eingangsbestätigung in ihr Onlineportal-Postfach. Über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags werden die Antragstellenden ebenfalls per Nachricht im **Onlineportal-Postfach** informiert. Auskünfte zum Stand des Verfahrens können in der Zwischenzeit nicht erteilt werden.

4. Vergabe der Förderung

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt durch eine **unabhängige Jury**, die sich aus neun ordentlichen sowie drei stellvertretenden Mitgliedern zusammensetzt. Die Jury wird vom Aufsichtsrat der GEMA für drei Jahre gewählt.

Die Jury entscheidet über die ihr vorgelegten Förderanträge in geheimer Abstimmung und in wechselnder Besetzung.

Die Jury bewertet ausschließlich **die ersten 100** vollständig eingereichten **Anträge**, die die in der Ausschreibung festgelegten formalen Anforderungen erfüllen. Sobald die für eine Förderrunde vorgesehenen Mittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Anträge bewilligt werden.

5. Fördervertrag, Fördersumme und Auszahlung

Zwischen der GEMA und dem geförderten Mitglied wird ein **Fördervertrag** geschlossen, der die Einzelheiten der Auszahlung, Mittelverwendung und Mitwirkungspflichten regelt. Der Fördervertrag wird zusammen mit den Teilnahmebedingungen vor Start der Bewerbungsfrist veröffentlicht.

Die Fördersumme von 10.000 Euro wird **zu 75% nach Bewilligung des Antrags und Unterzeichnung des Fördervertrages** sowie **zu 25% nach Abschluss des Projekts** ausgezahlt.

Die Auszahlung der ersten Förderrate erfolgt voraussichtlich zum 1. März 2027.

6. Pflichten der Antragstellenden

Die Antragstellenden verpflichten sich zur Angabe von richtigen und vollständigen Angaben im Rahmen der Antragstellung. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen können nur in Rücksprache mit der GEMA berücksichtigt werden.

7. Datenschutz

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen, einschließlich der Rechte der Antragstellenden, sind in der Datenschutzerklärung der GEMA unter **www.gema.de/datenschutz** einsehbar.

8. Ausschluss eines Rechtsanspruchs

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die GEMA.

9. Geltungsdauer

Die Teilnahmebedingungen gelten für die jeweils aktuelle Förderrunde.